

Bundesrat

Drucksache 154/00

07.03.00

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Kohärenz der verschiedenen EU-Politiken

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 105407 - vom 1. März 2000. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der
Sitzung am 17. Februar 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Kohärenz der verschiedenen EU-Politiken

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf die vom Rat am 5. Juni 1997 angenommene Entschließung zur Kohärenz der Entwicklungszusammenarbeit der EG mit ihren anderen Politiken, in der speziell die Bereiche Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung und -beilegung, Lebensmittelsicherheit, Fischerei und Migration erwähnt wurden,
 - gestützt auf Artikel 12 des Abkommens von Lomé betreffend die Kohärenz der Gemeinschaftspolitiken und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung des Abkommens AKP-EG,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Rates vom 18. November 1992 zur Entwicklungspolitik für das Jahr 2000, in der der Zusammenhang zwischen der Entwicklungszusammenarbeit und anderen Gemeinschaftspolitiken sowie die Notwendigkeit, ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer zu berücksichtigen, anerkannt wurden,
 - unter Hinweis auf die von der Kommission an den Rat gerichtete Forderung, jährliche Berichte über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte vorzulegen sowie Vorschläge für die künftige Vorgehensweise zu machen, ferner unter Hinweis auf den vom Parlament geäußerten Wunsch, den ersten dieser Berichte im 2. Halbjahr 1998 zu prüfen,
- A. unter Hinweis darauf, daß gemäß dem Vertrag über die Europäische Union Rat und Kommission für die Kohärenz aller außenpolitischen Maßnahmen der Union im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik verantwortlich sind und jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Durchführung der betreffenden Politiken sicherstellen,
- B. unter Hinweis auf das Kapitel über die Entwicklungszusammenarbeit (Titel XX, Artikel 178) der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wonach die Gemeinschaft bei den von ihr verfolgten Politiken, die die Entwicklungsländer berühren können, die Ziele des Artikels 177 berücksichtigt,
- C. unter Hinweis darauf, daß Artikel 177 die Ziele des Entwicklungsprogramms der Europäischen Gemeinschaft nennt und dabei auf eine nachhaltige und soziale Entwicklung, die Bekämpfung der Armut und die Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft Bezug nimmt,
- D. in der Erwägung, daß in der Entschließung des Rates von Juni 1997 implizit eingeräumt wird, daß ein Mangel an Kohärenz zwischen einigen EU-Politiken und der EU-Politik der Entwicklungszusammenarbeit besteht,

- E. in der Erwägung, daß festgestellt wurde, daß dieser Mangel an Kohärenz in mehreren Bereichen die Effizienz der Entwicklungspolitik der Europäischen Union und dadurch auch die Entwicklung der Empfängerländer behindert,
- F. unter Hinweis darauf, daß der Rat die Kommission ersucht hat, jährliche Berichte über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte und Vorschläge für weitere Maßnahmen vorzulegen, wobei der erste Bericht vom Rat in der zweiten Hälfte des Jahres 1998 erörtert werden sollte,
- G. mit der Feststellung, daß die Kommission, trotz wiederholter Aufforderungen durch den Rat, keinen Bericht über die Umsetzung der erwähnten Entschliebung vorgelegt hat,
- H. in der Erwägung, daß in der Entschliebung des Rates vier besondere Bereiche ermittelt wurden, in denen die Kohärenz von besonderer Bedeutung ist (friedensschaffende Maßnahmen, Konfliktverhütung und -beilegung; Nahrungsmittelsicherheit; Fischerei; Migration), daß jedoch mehrere Delegationen darauf verwiesen, daß die Sicherstellung der Kohärenz der Politiken auch in anderen Bereichen wie Landwirtschaft, Handel und Umwelt von großer Bedeutung ist,
- I. in der Erwägung, daß keine nennenswerten Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung erzielt werden können, solange die Europäische Union und andere wichtige Erzeuger ihre Märkte nicht für die Produkte der Entwicklungsländer öffnen und die Subventionen, die sich nachteilig auf die Agrarexporte der Entwicklungsländer auswirken, einstellen, und unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die lokale Produktion gefördert werden muß,
- J. unter Hinweis auf das bedauerliche Fehlen eines kohärenten Ansatzes der Kommission in ihrer Menschenrechtspolitik, die je nach geographischen Interventionsgebieten sowohl bei der Förderung als auch bei Sanktionen unterschiedliche Maßstäbe anlegt,
- K. in der Erwägung, daß Umweltschutz nicht auf spezifische Programme beschränkt werden kann, sondern ein Strukturelement der gesamten Entwicklungspolitik sein sollte,
- L. in der Erwägung, daß Konfliktvermeidung und insbesondere Beschränkungen des Rüstungshandels gegenüber Drittländern einen wesentlichen Faktor der Strategie der Union gegenüber den Entwicklungsländern darstellen sollten,
- M. besorgt darüber, daß ein Versagen bei der Umsetzung der vereinbarten Politiken die Legitimität der europäischen Institutionen in den Augen der breiten Öffentlichkeit schwächen wird,
- N. besorgt darüber, daß die Gemeinschaft die WTO-Regeln, insbesondere Artikel XXIV des GATT über die Einrichtung von Freihandelszonen, sehr strikt auslegt und nicht der Notwendigkeit Rechnung trägt, in den Handelsverhandlungen mit Entwicklungsländern die erforderliche Flexibilität zu ermöglichen,
- O. mit der Feststellung, daß der Gemeinsame Zolltarif der Gemeinschaft die Einfuhr von Rohstoffen gegenüber verarbeiteten Erzeugnissen begünstigt und Spitzenzollsätze weitgehend für Erzeugnisse gelten, an deren Ausfuhr die Entwicklungsländer größtes Interesse haben, beispielsweise Textilien, Bekleidung und Nahrungsmittelerzeugnisse, womit gegen das Ziel der EU-Entwicklungspolitik, eine nachhaltige örtliche Erzeugung zu fördern und die örtliche Wirtschaft in den Entwicklungsländern zu stärken, verstoßen wird,

- P. mit der Feststellung, daß die bevorstehende Überprüfung der Klausel über die Rechte auf geistiges Eigentum im Zusammenhang mit dem Handel mit Patenten für lebende Organismen negative Auswirkungen auf den Zugang der Landwirte in den Entwicklungsländern zu Saatgut haben könnte,
- Q. besorgt über die Machenschaften bestimmter transnationaler europäischer Unternehmen, die in flagrantem Widerspruch zu den Entwicklungszielen der Union stehen, vor allem wenn sie Erzeugnisse exportieren wie Arzneimittel, Nahrungsmittel und Pestizide, deren Verkauf in der Union verboten ist,
- R. im Bedauern darüber, daß die Dienststelle Handel der Generaldirektion Entwicklung in die Generaldirektion Handel verlagert worden ist,
- S. ferner mit der Feststellung, daß die Fischereipolitik der Europäischen Union gegenüber Drittländern mit negativen Auswirkungen auf die Fischbestände und die örtliche Fischereiindustrie verbunden sein kann,
- T. mit der Feststellung, daß ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den erklärten Entwicklungszielen der Union und der Ausrichtung ihres Haushaltsplans besteht, insbesondere in bezug auf die Kürzungen im Haushaltsplan 2000 zu Lasten der Entwicklungszusammenarbeit,
1. ersucht den Rat und die Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausfuhr- und Investitionskredite den Zielen der Entwicklungspolitik der Union besser entsprechen;
 2. legt der Kommission eindringlich nahe, unverzüglich einen jährlichen Bericht über die Kohärenz der Politiken in Verbindung mit der Entwicklungszusammenarbeit zu veröffentlichen;
 3. fordert die Kommission auf, unverzüglich der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, der Frage der Kohärenz der Politik Vorrang einzuräumen, und dazu proaktive und präventive Mechanismen zu entwickeln;
 4. fordert den Rat auf, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, wo immer diese erforderlich sind, um jedweden Mangel an Kohärenz zu beheben und so die wirksame Verwendung der Ressourcen der Europäischen Union sowie das Voranbringen ihrer erklärten Ziele im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sicherzustellen;
 5. fordert den Rat auf, gemeinsame Strategien und kohärente Standards in den Bereichen Beseitigung der Armut, menschliche Entwicklung, Umweltschutz, Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung zu formulieren, um die Entwicklungspolitiken der 15 Mitgliedstaaten zu verbessern;
 6. fordert die Kommission auf, ihre Dienststellen und die Verteilung ihrer Aufgabenbereiche im Sinne einer wirkungsvolleren Koordinierung der verschiedenen Beihilfepolitiken und zur Gewährleistung anspruchsvoller und einheitlicher Beihilfemaßnahmen in allen geographischen Gebieten umzugestalten;
 7. fordert die Einsetzung einer dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe "Kohärenz" unter Beteiligung der Generaldirektionen der Kommission, deren Politiken wahrscheinlich Auswirkungen auf die Entwicklungspolitik der Europäischen Union haben, einschließlich

der Direktionen für Landwirtschaft, Fischerei, Forschung, Handel, Außenbeziehungen und Entwicklung;

8. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob eine Stelle eingerichtet werden könnte, die für die Überwachung der Kohärenz, insbesondere in bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit, zuständig wäre, um zu verhindern, daß auf diesem Gebiet ungewollt eine Inkohärenz der Politiken entsteht, und ob ein Beschwerdeverfahren eingerichtet werden könnte, das den Regierungen sowie den Organisationen der Bürgergesellschaft offenstehen würde;
9. fordert den Rat und die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, daß die GAP und die gemeinsame Fischereipolitik schrittweise besser mit den Zielen der Entwicklungspolitik der Union in Einklang gebracht werden;
10. drängt ferner darauf, daß auch bei den anstehenden Verhandlungen für eine neue WTO-Runde diese Grundsätze der Kohärenz der Politiken erörtert und beschlossen werden, um die Interessen aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten, zu schützen;
11. ist der Ansicht, daß eine teilweise oder völlige Einstellung von Beihilfen und andere Sanktionen ebenfalls durch die Verabschiedung kohärenter Interventionskriterien harmonisiert werden sollten, die ungeachtet ihrer geographischen Lage auf alle Entwicklungsländer Anwendung finden müßten;
12. betont die Bedeutung einer standardisierten Umweltklausel in Abkommen mit Entwicklungsländern und weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Erfüllung des vom Prozeß von Cardiff und den einschlägigen UN-Übereinkommen (Rio, Kopenhagen usw.) festgelegten Ziels der nachhaltigen Entwicklung durch alle Vertragsparteien zu fördern ist;
13. betont erneut die Bedeutung kohärenter Politiken im Bereich des Waffenhandels, um die Kontrolle und die Beschränkung von Waffenverkäufen an Risikoländer in Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte sicherzustellen;
14. verweist darauf, daß die Tragödie der Antipersonenminen immer noch andauert und immer noch Auswirkungen auf die Durchführung einer ganzen Reihe von Programmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Entwicklungspolitiken hat, und fordert die Kommission und den Rat auf, unverzüglich über die jüngsten Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz, Koordinierung und Effizienz der Landminenaktionen der Europäischen Union zu berichten;
15. fordert die Kommission auf, die Kohärenz der Politik in allen internationalen Verhandlungen über Kooperation, die die Europäische Union mit Entwicklungsländern oder Gruppen von Entwicklungsländern führt, zu berücksichtigen;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Kohärenz der Politiken auf nationaler und auf EU-Ebene sicherzustellen;
17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Rolle von Institutionen wie der UNCTAD zu stärken und die X. UNCTAD-Konferenz in Bangkok zu nutzen, um die Kohärenz zwischen den Handels- und Liberalisierungspolitiken und der Entwicklung eingehend zu bewerten, insbesondere in bezug auf das Los der ärmsten Bevölkerungen;
18. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der UNCTAD zu übermitteln.